



# Corporate Governance Bericht 2020

## Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß

Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)

## Impressum

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

### Medieninhaber

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien

Telefon: +43 (1) 5031218

E-Mail: [behoerde@apab.gv.at](mailto:behoerde@apab.gv.at)

Website: <http://www.apab.gv.at>

### Mitglieder des Vorstandes

Mag. Peter HOFBAUER

Mag. (FH) Michael KOMAREK

### Mitglieder des Aufsichtsrates

Dr. Nadine WIEDERMANN-ONDREJ (Vorsitzende)

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden)

Mag. Dr. Matthias TSCHIRF (Mitglied)

Prof. DI Mag. Friedrich RÖDLER (Mitglied)

# Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen .....	1
1. Bekenntnis und Abweichungen zum B-PCGK 2017 .....	2
2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge .....	2
2.1. Vorstand .....	2
2.2. Aufsichtsrat .....	3
3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat .....	4
3.1 Vorstand .....	4
3.2 Aufsichtsrat .....	5
4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen .....	5
5. Externe Überprüfung des Berichts .....	6

## Einleitende Bemerkungen

Der überarbeitete Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) wurde am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossen. Der B-PCGK 2017 legt Maßnahmen speziell für die Corporate Governance staatseigener und staatsnaher Unternehmen fest und soll eine gute Corporate Governance gewährleisten.

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) fällt in den vom Bund intendierten Anwendungsbereich des B-PCGK 2017. Die gesetzlichen Organe der APAB nehmen dies zum Anlass, sich in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zur Beachtung des B-PCGK 2017 zu verpflichten, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), dem nicht entgegenstehen.

Der B-PCGK 2017 enthält sowohl **verpflichtende Regeln (K)**, die uneingeschränkt zu beachten sind, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und „**Comply or Explain**“-Regeln (C), von denen abgewichen werden kann, dies aber jährlich im Corporate Governance Bericht samt Begründung offen zu legen ist.

Dieser Corporate Governance Bericht ist unter <http://www.apab.gv.at> öffentlich abrufbar.

# 1. Bekenntnis und Abweichungen zum B-PCGK 2017

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der APAB, als gesetzliche Organe der APAB („Geschäftsleitung“ und „Überwachungsorgan“), bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK 2017. Der B-PCGK 2017 ist unter <http://www.bundeskanzleramt.gv.at> öffentlich abrufbar.

Eine Beachtung des B-PCGK 2017 ist auch dann gegeben, wenn von einer Regel abgewichen, dies aber begründet wird. In diesem Sinne werden folgende Abweichungen angeführt und begründet:

- Sofern der Erfüllung von Aufgaben des Aufsichtsrates zweckdienlich, werden Tagesordnungspunkte bei Aufsichtsratssitzungen ohne Teilnahme des Vorstandes abgehandelt (Pkt. 8.2.3).
- Für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Aus Kostengründen wurde auf eine Unterscheidung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat (Two-Tier Trigger Policy) verzichtet (Pkt. 8.3.3.1).
- Aufgrund der ohnehin geringen Anzahl von vier Mitgliedern im Aufsichtsrat wurden bislang keine Ausschüsse des Überwachungsorgans zur Vorbereitung bestimmter Sachthemen gebildet (Pkt. 11.4.1).
- Der Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Revisionsstelle wird durch eine externe Beauftragung entsprochen, da dies aufgrund der Unternehmensgröße der APAB die Qualität und Unabhängigkeit der Revision maßgeblich erhöht (Pkt. 13.2).
- Das Prüfungsunternehmen, welches den Jahresabschluss der APAB prüft, gehört gemäß § 1 Abs. 1 APAG zu den von der APAB beaufsichtigten Abschlussprüfern und Prüfungsunternehmen. Die Prüfungsgesellschaft ist sich gemeinsam mit den Organen der APAB diesem potenziellen Interessenskonflikt bewusst und geht sorgsam damit um (Pkt. 14.3.1).

## 2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

### 2.1. Vorstand

Die Vergütung beider Mitglieder des Vorstandes setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen. Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten orientieren sich dabei an der Erreichung im Vorhinein vereinbarter strategischer Ziele und den Ressourcen der öffentlichen Hand sowie der Aufsichtsunterworfenen und betragen für beide Mitglieder des Vorstandes höchstens 20% des fixen Gesamtjahresbruttobezugs. Die vereinbarten Ziele werden im Nachhinein durch den Aufsichtsrat mit den tatsächlich erreichten Zielen verglichen und die Höhe der Gewährung festgelegt:

- Mag. Peter Hofbauer (Mitglied)  
Geburtsjahr: 1964; Erstbestellung: 27.09.2016; Ende Funktionsperiode: 26.09.2021  
Fixer Gesamtjahresbruttobezug für das Geschäftsjahr (GJ) 2020: EUR 140.000  
Variabler leistungs- und erfolgsorientierter Bruttobezug für das GJ 2019: EUR 28.000
- Mag. (FH) Michael Komarek (Mitglied)  
Geburtsjahr: 1978; Erstbestellung: 01.08.2019; Ende Funktionsperiode: 31.07.2024  
Fixer Gesamtjahresbruttobezug für das Geschäftsjahr (GJ) 2020: EUR 126.000  
Aliquoter variabler leistungs- und erfolgsorientierter Bruttobezug für das GJ 2019: EUR 10.500

Für die Mitglieder des Vorstandes besteht jeweils eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), wobei die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall auf das Einfache und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt ist. Darüber hinaus wurden von der APAB im Geschäftsjahr 2020 für Mag. Peter Hofbauer EUR 11.200 in eine vertragliche Altersvorsorge einbezahlt. Weiterst trägt die APAB die Kosten einer zugunsten der Vorstandsmitglieder abgeschlossenen Unfallversicherung, wobei für den Versicherungsfall des Todes Versicherungsleistungen in Höhe von maximal eines Gesamtjahresbruttobezuges und für den Versicherungsfall der dauernden Invalidität Versicherungsleistungen in Höhe von maximal zwei Gesamtjahresbruttobezügen festgelegt wurden. Für diese Versicherung fielen im Geschäftsjahr 2020 Prämien in Höhe von gesamt EUR 1.302,31 an.

Mag. Peter Hofbauer und Mag. (FH) Michael Komarek hatten im Geschäftsjahr 2020 keine Funktionen in einem Überwachungsorgan anderer Unternehmen und auch keine vergleichbaren Funktionen inne.

## 2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der APAB besteht gemäß § 9 Abs. 1 APAG aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern:

- Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Vorsitzende)  
Geburtsjahr: 1977; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2021  
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2020: EUR 3.000  
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2020: EUR 400
- Mag. Christine Sumper-Billinger (Stellvertreterin der Vorsitzenden)  
Geburtsjahr: 1973; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2021  
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2020: EUR 2.500  
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2020: EUR 400

- Prof. DI Mag. Friedrich Rödler (Mitglied)  
Geburtsjahr: 1950; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2021  
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2020: EUR 2.000  
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2020: EUR 400
  
- Mag. Dr. Matthias Tschirf (Mitglied)  
Geburtsjahr: 1957; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2021  
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2020: EUR 2.000  
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2020: EUR 400

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht jeweils eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), wobei die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall auf das Einfache und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt ist.

### **3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

#### **3.1 Vorstand**

Der Vorstand der APAB besteht gemäß § 6 Abs. 1 APAG aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand bildet ein Kollegialorgan. Gemäß § 6 Abs. 3 APAG haben die Vorstände in einem der für die Aufsicht relevanten Bereiche (Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Rechtswissenschaften) fachkundig zu sein, zumindest ein Vorstand hat dabei die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers zu haben.

Beide Vorstände sind mit der Leitung des gesamten Dienstbetriebs betraut. Die Entscheidungen des Vorstandes werden in regelmäßigen Vorstandssitzungen einstimmig getroffen.

Maßnahmen der Geschäftsführung die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder Risikostruktur

des Unternehmens führen können, bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen zusätzlich gemäß § 11 Abs. 2 APAG:

- das vom Vorstand zu erstellende Budget einschließlich des Investitions- und Stellenplans;
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils die Summe von EUR 75.000,00 (fünfundsiebzigtausend) pro Geschäftsjahr überschreiten;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss;
- die Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 2 APAG sowie deren Änderung;
- die Compliance-Ordnung gemäß § 7 Abs. 4 APAG sowie deren Änderung;
- der gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 APAG zu erstellende Jahresbericht.

Darüber hinaus bedürfen folgende Maßnahmen der Geschäftsführung der Genehmigung des Aufsichtsrates:

- Abschluss oder Abänderung von Dienstverträgen mit einem Gesamtjahresbruttogehalt von über EUR 80.000,00;
- Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der internen Revisionsstelle;
- Voraussichtliche Überschreitungen der Planwerte des Planbudgets einschließlich des Investitions- und Stellenplans im Ausmaß von mehr als 5 vH gemäß § 18 Abs. 5 APAG;
- Geschäfte zwischen der APAB und den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihren Familienangehörigen, ihren nahestehenden Personen oder Unternehmungen vor deren Abschluss;
- Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, der Mitglieder des Vorstandes.

### **3.2 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand der APAB unter Anwendung des § 95 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz (AktG), BGBl. Nr. 98/1965, zu überwachen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden vier Sitzungen des Aufsichtsrates abgehalten.

## **4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen**

Der Vorstand der APAB wird gemäß § 6 Abs. 2 APAG auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Bundesregierung bestellt. Es sind derzeit keine Frauen im Vorstand der APAB.

Die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Bundesminister für Finanzen und ein Mitglied des Aufsichtsrats von der Bundesministerin für Digitalisierung und



Wirtschaftsstandort, jeweils nach Anhörung der Sozialpartner bestellt. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der APAB beträgt derzeit 50%.

Am 31.12.2020 hatte die APAB eine gewichtete Gesamtzahl von 11,63 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (einschließlich Vorstand und Praktikantin), wobei der Frauenanteil bei 48,4% gelegen ist.

Die APAB verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung ein und sorgt für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Durch eine familienfreundliche und flexible Gestaltung der Arbeitszeiten durch die Implementierung eines Gleitzeitmodells wird zusätzlich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erhöht.

## **5. Externe Überprüfung des Berichts**

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK 2017 wird von der APAB regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluiert. Bei der externen Evaluierung im Geschäftsjahr 2020 wurde im Prüfungsurteil zusammenfassend festgestellt, dass die Einhaltung der Regelungen und der begründeten Abweichungen im Corporate Governance-Bericht 2019 von der APAB zutreffend dargestellt wurden; die Prüfung ergab keine weiteren Feststellungen. Ein entsprechender Bericht des Vorstandes wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 28.05.2020 zur Kenntnis genommen.